

Bekanntgabe

des StMUV über die Durchführung des UVPG in einem atomrechtlichen
Genehmigungsverfahren
betreffend die 2. AG für das KKI 2

Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, im Rahmen des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens gemäß § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes (AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2153) geändert worden ist, zum weiteren Abbau des Kernkraftwerks Isar 2, Abbauphase 2, (Zweite Genehmigung zum weiteren Abbau des Kernkraftwerks Isar 2 (KKI 2) - 2. AG).

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1, § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG wird das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Die PreussenElektra GmbH, Ricklinger Stadtweg 123, 30459 Hannover, hat mit Schreiben vom 10. Dezember 2024 (Az. 87-U8811.12-2024/327-1) einen Antrag nach § 7 Abs. 3 AtG zum weiteren Abbau der Anlage, Abbauphase 2 (2. AG), des KKI 2 beantragt.

Da das beantragte Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 2a Abs. 1a AtG i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde, des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz, aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten und gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG heranzuziehenden Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen wären, vgl. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG. Die aus dem Vorhaben resultierenden umweltrelevanten Wirkungen werden durch die UVP der insgesamt geplanten Maßnahmen im Rahmen der „Erste[n] Genehmigung nach § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerks Isar 2“ (1. SAG) bereits vollständig und abdeckend erfasst.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

München, den 8. April 2025

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

I.A.

Kohler

Ministerialdirigent